

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1899**

4 (20.4.1899)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. April

1899.

### Inhalt.

**Bekanntmachung.** Die Diözesansynoden des Jahres 1898 betr.

### Bekanntmachung.

Die Diözesansynoden des Jahres 1898 betr.

Die vorjährigen Diözesansynoden wurden sämtlich in der vorgeschriebenen Zeit abgehalten. Nach den uns vorliegenden Berichten hatten die Verhandlungen trotz mancher strittigen Fragen, die zur Erörterung kamen, überall einen friedlichen Verlauf. Die eingesandten Protokolle geben meistens ein hinreichend deutliches Bild der Verhandlungen und Beschlüsse. Die Angelegenheiten der Diözese standen in den Berichten und meistens auch in den Verhandlungen, wie es sein soll, im Vordergrund; doch wurden auch nicht wenige Fragen, welche die Landeskirche im ganzen angehen, besprochen. Vieles von dem, was auf den Synoden vorkam, kann in den Mitteilungen, die wir hier zu geben haben, wegbleiben. Wir erwähnen, was von allgemeinem Interesse ist, und fügen unsern etwa erforderlichen Bescheid bei.

Erörterungen über Lehre und Bekenntnis kamen auch diesmal auf den Synoden nicht vor.

### I. Gottesdienst.

Aus dem Inhalt der von uns mit Erlaß vom 29. Januar v. J. angeordneten Berichte über „**Rhythmische Choräle**“ und „**Jugendgottesdienste**“, welche den Synoden zu erstatten waren, teilen wir hier die Hauptsache mit. Was den ersten Gegenstand betrifft, so war zu berichten, welche von den 25 im Choralbuch in doppelter Form (a u. b) enthaltenen Choralmelodien in der Diözese bez. in den einzelnen Gemeinden in Kirche und Schule rhythmisch (nach Form a) gesungen werden. Aus den Berichten geht hervor, daß es bis jetzt nur sehr wenige Diözesen sind, in welchen der rhythmische Gesang einer größeren Anzahl der fraglichen Choräle in allen oder fast allen Gemeinden durchgeführt ist. In Karlsruhe-Stadt ist bei 22 nach früherem Synodalbeschuß in fast allen Gemeinden die Form a in Übung; eine Ausnahme machen eine Gemeinde, welche noch mit 4 im Rückstand ist, und eine Diasporagemeinde, bei der die Einführung des rhythmischen Gesangs bisher nicht gelang. Die Synode Lahr hat ebenfalls vor längerer Zeit bei 14 die Form a einzuführen beschlossen, was auch nach dem Bericht in allen Gemeinden durch-

geführt ist. Nicht so gut ist die Durchführung in der Diözese Durlach gelungen, deren Synode bei 17 die rhythmische Singweise obligatorisch hatte machen wollen, welcher Beschluß aber in einer Gemeinde gar nicht, in andern nur teilweise befolgt wurde. Ähnlich steht es in Adelsheim, wo man für 20 und in Schopfheim, wo man für 16 der bezeichneten Melodien die Form a einführen wollte. Die andern Diözesen hatten bisher in dieser Frage, so viel wir aus den Berichten entnehmen können, keine gemeinsame Anordnung getroffen. Doch finden sich in allen Diözesen einzelne Gemeinden, in welchen sämtliche oder fast sämtliche fragliche Melodien rhythmisch gesungen werden, die meisten aber singen 8—15, einzelne noch weniger nach Form a. Elf Diözesen berichten von Gemeinden, welche noch alle diese Melodien in der Form b singen; die meisten solcher, nämlich 9, befinden sich in der Diözese Baden-Burg-Weinheim. Dagegen kann Bretten rühmen, daß in den meisten Gemeinden, ohne daß, wie es scheint, eine gemeinsame Anordnung getroffen wurde, sämtliche 25 Melodien rhythmisch gesungen werden, in Hornberg ist dies in 6 Gemeinden der Fall, in den beiden Stadtgemeinden der Diözese Mannheim-Heidelberg sind je 14 nach der Form a in Übung. Unsere Annahme, daß bezüglich der Singweise der Melodien in Kirche und Schule eine einheitliche Praxis herrsche, hat sich im allgemeinen als zutreffend erwiesen. Indessen wird uns doch von einzelnen Gemeinden berichtet, daß dieselbe Melodie in der Schule rhythmisch, in der Kirche in ausgeglichener Form gesungen wird; ja, es kommt sogar vor, daß man in Schulen beide Formen a u. b mit den Schülern einübt. Das sind abnorme Verhältnisse, welche sobald als möglich in Ordnung gebracht werden sollten. Sie könnten wohl nicht vorkommen, wenn die Bestimmung der Generalsynode von 1882 inne gehalten würde, daß die Singweise sich nach dem Beschluß der „geordneten Gemeindevertretung“ richten soll. Trotzdem scheint man es an einzelnen Orten einfach den Lehrern überlassen zu haben, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob eine Melodie nach a oder b zu singen sei. Wenn ein Kirchengemeinderat für eine Melodie die Form a festsetzt, so ist diese zunächst in der Schule, und wenn sie dort genügend geübt ist, in der Kirche einzuführen. Dies wird auch da, wo die Gemeindeglieder sich etwas schwer an die neue Form gewöhnen, allmählich, wie die Erfahrung so vieler Gemeinden lehrt, immer leichter durchzuführen sein, wenn ein tüchtig geübter Schülerchor den Gesang hält.

Die Verhandlungen der Synoden lassen darüber keinen Zweifel, daß die ausgeglichene Form der Melodien immer noch auch unter den Geistlichen einzelne Verteidiger hat, aber auch darüber, daß dieselben in verschwindender Minderheit sich befinden. Dies geht auch daraus hervor, daß trotz aller Hindernisse, die sich allerorten der Einführung des rhythmischen Gesangs in den Gemeindegottesdiensten entgegenstellten, und trotzdem, daß die Wahl zwischen Form a und b den Gemeinden völlig freigelassen war, die erstere doch schon so vielfach in weitaus den meisten Gemeinden bei einer größeren oder kleineren Zahl der fraglichen Choräle Eingang gefunden hat. Diese Freiheit der Wahl schien einer Synode (Wertheim) so wichtig, daß sie sich ausdrücklich für die Fortdauer derselben aussprach, während sie freilich die Einführung eines gleichmäßigen Tempos beim Choralgesang verlangte, was sich beides schwer vereinigen läßt. Auf andern Synoden wurde dagegen das Mißliche der Verschiedenheit des Choralgesangs innerhalb der Diözese oder auch innerhalb der Landeskirche mehr hervorgehoben. Mehrere haben bei Gelegenheit der Besprechung dieser Fragen aufs neue oder erstmals Beschlüsse gefaßt, welche die gleichmäßige Einführung des rhythmischen Gesangs aller 25 Melodien oder eines Teils derselben in der Diözese bezwecken. So beschloß man in Schopfheim den Gemeinden zu empfehlen, nach und nach den rhythmischen Gesang aller 25 Melodien einzuführen, ohne damit weiter zuzuwarten; in Rhein-

bischofsheim, es sollen 15 rhythmische Melodien, welche in den meisten Gemeinden schon üblich sind, nunmehr von allen angenommen werden, und in Pforzheim dasselbe bezüglich 12 solcher Melodien. In Müllheim wurde den Gemeinden empfohlen, mit der Einführung des rhythmischen Gesangs rascher voranzugehen. Dagegen beschloß man in Freiburg, der Oberkirchenrat wolle eine allgemeine Regelung wegen der Singweise der 25 in doppelter Form vorhandenen Choralmelodien in Angriff nehmen. In ähnlicher Weise sprach man sich in Konstanz aus, welche Diözese selbstverständlich die meisten Schwierigkeiten mit der Einführung der Form a hat. Die Synode Karlsruhe-Land wünscht, der Oberkirchenrat möge die gangbarsten rhythmischen Melodien zur allgemeinen Einführung vorschreiben, die Synode Eppingen ist derielben Ansicht und meint, es müßten mindestens 15 von den 25 Melodien in diese Vorschrift inbegriffen werden. Auch wir halten dafür, daß die Freiheit der Wahl zwischen den Formen a und b im Interesse der Gleichmäßigkeit des Kirchengesangs in der Landeskirche nunmehr beschränkt werden sollte, und gedenken, der nächsten Generalsynode dahingehende Vorschläge zu machen.

Die Berichte bezüglich der **Jugendgottesdienste** ergeben, daß dieselben nunmehr in allen größeren Stadtgemeinden eingeführt sind. Sie werden daselbst von den Geistlichen in den Kirchen gehalten, theils mit Gruppensystem, theils ohne solches und werden sehr zahlreich und gerne von der Jugend besucht. Ueberall wird außer Gebet und reichlichem Gesang über eine biblische Stelle gesprochen oder katechisiert. Wo Stadtmissionen bestehen, werden Jugendgottesdienste auch von diesen abgehalten, in Karlsruhe teilweise auch in Kirchen, weil durch sie der im engeren Sinn kirchliche Kindergottesdienst, der nur einen Teil der Kinder aufnehmen kann, in willkommener Weise ergänzt wird. In den kleineren Städten und in Landorten hat sich die Einrichtung kirchlicher vom Geistlichen abzuhaltender Jugendgottesdienste noch wenig verbreitet. Wenn die Berichte darüber genau sind, so sind es 15 Landorte, wo die Geistlichen solche Gottesdienste halten, zumteil deswegen, weil die Beengtheit des Kirchenraums die Kinder (außer etwa die ältesten Jahrgänge) zum Hauptgottesdienst zuzulassen verbietet. Dagegen pflegen, wo Kleinkinderbewahranstalten sich befinden, (und das ist in der Mehrzahl der Gemeinden der Fall) die Kinderschwester zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienst eine Art Jugendgottesdienst zu halten, das sog. „Kinderkirche“, welches in formloserer Weise ungefähr denselben Verlauf hat, wie die von Geistlichen gehaltenen Jugendgottesdienste. In einzelnen Gemeinden versammelt die Pfarrfrau oder eine Pfarrerstochter oder sonst eine Jungfrau oder auch ein Stundenhalter oder ein Reiseprediger des Vereins A.B. die Kinder, welche sich freiwillig einstellen, zu einer Art Jugendgottesdienst. Hier ist der Besuch seitens der Kinder natürlich ein sehr verschiedener, oft ein spärlicher, oft ein sehr reichlicher, je nachdem die Persönlichkeit, die sich mit den Kindern abgiebt, es versteht die Feier zu einer für sie anziehenden zu gestalten. In nicht wenigen Gemeinden haben die Sekten, namentlich die Methodisten und Witzwässerer, Jugendgottesdienste eingerichtet und pflegen darauf besondere Mühe zu verwenden. Und zwar kommt das nicht bloß in größeren Städten, sondern zumteil auch in Landgemeinden vor, manchmal ohne daß eine von der Kirche ausgehende derartige Veranstaltung ihnen Konkurrenz macht.

Auf mehreren Synoden wurde die Frage besprochen, ob die Einrichtung von Jugendgottesdiensten notwendig und zweckmäßig sei. Der Hauptgrund für sie wird immer der sein, daß die andern Gottesdienste den Kindern wenig oder nichts bieten, da diese der Predigt nicht folgen und sie nicht verstehen können, weshalb es sich empfehle, den Kindern in einem besonderen kirchlichen Gottesdienst die Möglichkeit einer wirklichen Erbauung zu verschaffen. Gegen sie spricht haupt-

jächlich die Erwägung, daß es für die Jugend heilsam sei, wenn sie von früh auf an den Besuch des Gemeindegottesdienstes gewöhnt werde, der bei den Kindern immer, auch wenn für vieles einzelne das Verständnis fehle, einen erbaulichen Eindruck hinterlasse. Keinenfalls werde sein Besuch ihnen Schaden bringen. Für die Alten unter uns, so wird gesagt, war in ihrer Jugend der allsonntägliche Besuch des Gemeindegottesdienstes selbstverständlich; und sie sind, wenn auch vielleicht nicht durch denselben, doch jedenfalls auch nicht trotz desselben, kirchlich und christlich gesinnte Leute geworden. Die älteren Schüler (etwa vom 6. Schuljahr an bez. bei zweiklassigen Schulen die Oberklasse) sollten jedenfalls stets den Gemeindegottesdienst besuchen. Daneben ist es aber dennoch höchst wünschenswert und kann unter Umständen dem Geistlichen als Pflicht sich aufdrängen, daß der Jugend eine für sie ganz verständliche, ihrer Altersstufe angemessene sonntägliche Erbauung geboten werde. In den größeren Städten, wo der Kirchenbesuch der Erwachsenen längst nicht mehr selbstverständlich und der Kirchenbesuch der Kinder in den Gemeindegottesdiensten gar nicht mehr kontrollierbar ist, wird die Veranstaltung von besondern Jugendgottesdiensten immer dringender nötig. Darüber scheint trotz der geltend gemachten Bedenken ziemliche Uebereinstimmung zu herrschen. Die Synode Freiburg geht aber weiter, indem sie dem Antrag beistimmte: „Der Oberkirchenrat wolle die Einführung von Kindergottesdiensten auch auf dem Land ins Auge fassen.“ Wir würden es aber nicht für rätlich halten, die damit verlangte Arbeit jedem Geistlichen, auch dem, der allein in einer Gemeinde steht oder gar allein mehrere Gemeinden zu bedienen hat, ohne weiteres zuzumuten. Für manche wäre es eine physische Unmöglichkeit, 3 Gottesdienste nach kurzen Zwischenräumen hintereinander zu halten; das können auf die Dauer nur Männer leisten, die eine recht kräftige Gesundheit besitzen. Wo es aber ein Geistlicher leisten kann, sollte es ihm eine Freude sein, den Kindern seiner Gemeinde, wenn auch vielleicht nicht immer allsonntäglich einen besonderen Gottesdienst zu bieten. Namentlich aber sollte es ihm ein Anliegen dann sein, wenn von sektiererischer Seite auf diesem Feld gearbeitet werden will. In diesem Fall muß er sich auch besondere Anstrengung zumuten, wenn nicht andere Gemeindeglieder, Kirchenälteste, Lehrer oder sonst geeignete Personen auf diesem Gebiet für ihn eintreten können. Auch die Kinderschwester kann möglicherweise ganz geeignet sein; nur wird der Besuch ihres „Kinderkirchle“ selten einen größeren Umfang erreichen. Es versteht sich, daß, wenn in solchem Fall der Pfarrer den Kindergottesdienst nicht selbst halten kann, er ihn doch stets unter seiner fördernden Aufsicht behält und wenigstens von Zeit zu Zeit an seiner Abhaltung sich mitbetheiligt.

Auf mehreren Synoden sind wieder die **Wochengottesdienste** Gegenstand der Berichte und Besprechungen gewesen. Adelsheim und Boxberg teilen mit, daß dieselben in allen Gemeinden eingeführt sind und bald mehr bald weniger gut besucht werden. Durlach und Lörrach berichten, daß in mehreren Gemeinden die Wochengottesdienste mit gutem Erfolg wieder eingeführt wurden. Die Synode Sinsheim beschloß in der vom Ausschuß zu erlassenden Ansprache den Gemeinden den Besuch der Wochengottesdienste zu empfehlen. Hier wies der Bericht mit Recht darauf hin, daß es ihnen nie an Besuchern fehlen wird, wenn sie im Winter zur richtigen Zeit, in geheiztem und wenn nötig erleuchtetem Lokal gehalten werden, und wenn wirkliche Erbauung geboten wird. Auf der Synode Baden-burg-Weinheim fand es der Bericht, erstatter mit gutem Grund auffallend, daß zuweilen behauptet wird, es sei kein Bedürfnis für solche Wochengottesdienste vorhanden, während doch fremde Reiseprediger und selbst Sektenprediger auch in der Woche immer Zulauf haben. Hier wurde es von einer Seite her für unzweckmäßig erklärt, Schulsäle für den Wochengottesdienst zu benützen, während eben dies von andern nach

ihrer Erfahrung als gerade sehr zweckmäßig dargethan wird. Auf der Synode Vörrach gab ein Synodale seiner Meinung, daß die Wochengottesdienste ganz unnötig seien, offenen Ausdruck, und von einem andern wurde die Mahnung des Oberkirchenrats bezüglich der Wochengottesdienste als ein „Hochdruck“ bezeichnet, dem die Gemeinden nicht nachzugeben brauchen. Wenn der Oberkirchenrat zur Abhaltung der Wochengottesdienste mahnt, so thut er einfach seine Pflicht. Die Wochengottesdienste sind kirchenordnungsmäßig eingeführte Gottesdienste, deren Abhaltung nicht vom Belieben des Oberkirchenrats oder von Beschlüssen der Kirchengemeinderäte und nicht von der Ansicht des Geistlichen abhängt. Der § 7 der Kirchenordnung der Unionsurkunde sagt im Absatz 1: „In jeder Woche wird außer der Wochenkinderlehre, wo solche thunlich ist, eine Betstunde gehalten.“ Was hier „Betstunde“ heißt, nennen wir jetzt Wochengottesdienst. Der Zwischensatz „wo solche thunlich ist“ bezieht sich offenbar auf die Wochenkinderlehre, die ja selbstverständlich nicht überall thunlich war und jetzt auch fast überall eingegangen ist. Freilich kann auch die „Betstunde“, obgleich das Zwischensätzchen des angeführten Paragraphen sich nicht auf sie bezieht, nur da gehalten werden, wo sie thunlich ist und es giebt sicher einzelne Fälle, wo die Unthunlichkeit nicht bezweifelt werden kann. Keinenfalls kann aber letztere lediglich durch die Behauptung der Pfarrer und Kirchenältesten, daß in der Gemeinde kein Bedürfnis vorliege, begründet werden. Wir sind der Meinung, daß ein seiner Pflicht sich bewußter und seinem Beruf sich hingebender Pfarrer jede Gelegenheit gerne benutzen wird, die ihm die Kirchenordnung anweist, das Evangelium zu lehren und zwar nach der Weisung des 3. Absatzes obigen § 7 der Kirchenordnung, welcher lautet: „Die Geistlichen haben hinsichtlich dieser öffentlichen Erbauungsstunden ihre Pflicht an ihrer Seite gewissenhaft zu beobachten, es mag die Versammlung gewöhnlich klein oder zahlreich sein.“ Um so mehr sollten sie aber in der gegenwärtigen Zeit gerade diese Pflicht gewissenhaft beobachten wollen, da sich an die Gemeindeglieder so viele unberufene Prediger herandrängen, welchen es gewöhnlich nicht zu viel ist, auch am Werktag ihnen geistliche Speise nach ihrer Zubereitung anzubieten. Wenn wir so die Geistlichen mahnen und immer wieder mahnen werden, auch nach dieser Richtung die Kirchenordnung zu beobachten, sind wir doch weit entfernt, sie zwingen zu wollen. Wir können es wohl verstehen, daß in Gemeinden, wo der Wochengottesdienst längst außer Übung gekommen ist, die Wiedereinführung schwierig ist, und daß Geistlichen, welche längst keinen Wochengottesdienst mehr gehalten haben, die Zumutung solcher Wiedereinführung unlieb- sam ist. Wir erwarten dennoch von der Berufsfreudigkeit und dem Pflichtbewußtsein unserer Pfarrer, daß sie trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten die kirchliche Ordnung allmählich wieder zur Geltung bringen werden und bemerken nur noch, daß neuerdings in einigen Gemeinden die Abhaltung der Wochengottesdienste in später Abendstunde (8 Uhr) einen ungewöhnlich zahlreichen Besuch herbeigeführt hat.

Von den verschiedenen Mitteilungen, die uns über die **Christenlehre** gemacht werden, wollen wir nur eine Stelle aus dem Bericht zur Synode Neckargemünd hervorheben: „Man kann sagen, vier Jahrgänge sind verpflichtet zu kommen, und wie viele Mühe macht es, dieselben beizubringen, und immer wieder kommt es vor, daß Einzelne wegbleiben. Oder man kann sagen, der ganze Besuch der Christenlehre ist eigentlich ein freiwilliger, nicht einen einzigen können wir zwingen, und doch kommen fast alle. Man kann über jeden, der fehlt, sich grämen und ärgern, oder man kann über die vielen, die da sind, sich freuen. Bei dem ersten, dem strengeren Standpunkt kann man doch vielleicht nie dazu kommen, etwas ernstliches gegen die Nachlässigen zu thun, und bei dem andern, dem milderen Standpunkt kann man doch nicht eine Verfümmis-

übersehen. Der Berichterstatter hat lange den ersten Standpunkt eingenommen; er nimmt aber jetzt immer mehr den milderen ein und glaubt dabei besser zu fahren. Sehen die Christenleherschüler, unser Pfarrer freut sich, daß wir da sind, so ist das besser, als wenn sie sehen, er ärgert sich, daß der und der fehlt. Im ersten Fall werden sie lieber und regelmäßiger kommen.“ Ganz ähnlich äußert sich der Bericht zur Synode Badenburger-Weinheim. Wir empfehlen auch den milderen Standpunkt, vorausgesetzt, daß man wirklich nicht eine Versäumnis übersehen und daß man die Christenleherschüler nie auf den Glauben kommen läßt, es sei ihrem Pfarrer gleichgiltig, ob einer mehr oder weniger da sei.

Auf der Synode Oberheidelberg wurde der Gedanke ausgesprochen, es sollte die **Beaufsichtigung der Kinder im Gottesdienste** kirchlich geordnet und die Lehrer damit nicht mehr behelligt werden. Obgleich kein Beschluß darüber gefaßt wurde, wollen wir den Gegenstand doch nicht unerwähnt lassen. Allerdings sind nach § 37 Ziff. 3 der Kirchenverfassung die Kirchenältesten in erster Linie zur Aufsichtsführung in den Gottesdiensten verpflichtet und es sollte in allen Gemeinden, wo es nicht schon geschehen ist, eine bestimmte Ordnung wegen Ausübung dieser Ehrenpflicht (auch in den Nachmittagsgottesdiensten) getroffen werden. Damit verträgt es sich aber ganz wohl, daß die Lehrer die ihnen zustehende Aufsicht über die Schüler auch in der Kirche besorgen. Die meisten Lehrer werden dies auch ganz gerne thun, weil sie wissen, daß dadurch ihre Autorität gegenüber den Schülern und auch gegenüber den Eltern derselben und damit auch ihre Lehrthätigkeit nur gefördert wird.

Bezüglich der kasuellen gottesdienstlichen Handlungen sei hier erwähnt, daß die Klagen, daß Brautpaare vom Lande häufig in die benachbarte Stadt zur Trauung sich begeben, noch immer gehört werden. Es hat daher der Kirchengemeinderat Mosbach die **Trautaxe** für auswärtige Paare erhöht, und der Kirchengemeinderat Freiburg hat die Trautaxe für auswärtige Paare wieder eingeführt, während sie dort infolge der Ablösung der Stolgebühren für die einheimischen abgeschafft ist.

## II. Religionsunterricht.

Über Religionsunterricht ist auf den Synoden von 1898 nur wenig verhandelt worden. In Oberheidelberg wurde der Wunsch nach der Einführung einer **Schulbibel** wieder geäußert und darauf von dem Vorsitzenden auf den betreffenden Abschnitt unseres vorjährigen Bescheids hingewiesen. Der von der württembergischen Kommission bearbeitete Entwurf eines biblischen Lesebuchs ist nunmehr gedruckt und auch uns zur Begutachtung übersandt worden. Wir haben hiezu die Gutachten einzelner Geistlichen, von denen uns bekannt war, daß sie sich bisher schon mit der Frage beschäftigt haben, erhoben und sodann unsere Bemerkungen dem württembergischen Konsistorium mitgeteilt. Wir zweifeln nicht daran, daß dieselben thunlichst berücksichtigt werden und hoffen, in der Lage zu sein, nach dem Erscheinen des endgiltigen Druckes den fakultativen Gebrauch des Lesebuchs (neben der Vollbibel) in den Volksschulen gestatten zu können.

Auf derselben Synode wurde ein Antrag auf Einführung eines vollstümlichen **Leitfadens der Kirchengeschichte** mit 22 gegen 15 Stimmen angenommen. Es handelt sich hier um einen schon öfters geäußerten Wunsch. Schon in den Jahren 1881 und 1882, als ein neuer Katechismus und ein neues Gesangbuch in Frage standen, wurde vielfach darüber gesprochen, ob nicht auch die

Herstellung eines neuen Leitfadens der Kirchengeschichte für Volksschulen zweckmäßig wäre. Im Jahr 1891 hat die Generalsynode den Beschluß gefaßt: „Der Oberkirchenrat möge seine Bemühungen um Herstellung eines volkstümlichen Leitfadens der Kirchengeschichte fortsetzen und in möglichster Bälde ein geeignetes, dem Katechismus anzufügendes Büchlein für die Volksschulen einführen.“ Schon damals hat der Vertreter des Oberkirchenrats geäußert, es seien von Geistlichen der Landeskirche schon mehrfache Versuche zur Herstellung eines solchen Leitfadens gemacht worden; man habe sich indessen noch nicht überzeugen können, daß einer derselben besser geeignet sei, als das eingeführte Lehrbüchlein. Der Generalsynode von 1894 konnte vom Oberkirchenrat kein Fortschritt in dieser Angelegenheit berichtet werden, sie ist auch nicht weiter auf dieselbe zurückgekommen. Das eingeführte Lehrbuch hat anerkanntermaßen viele Vorzüge, neben welchen die allerdings auch vorhandenen Mängel doch stark in den Hintergrund treten. Scheinen einzelne Stellen oder Abschnitte für gewöhnliche Volksschüler nicht verständlich genug, so hat, wenn beim Kirchengeschichts-Unterricht nach der Anleitung des § 7 unserer Verordnung vom 8. März 1894 verfahren wird, der Religionslehrer beim Vorerzählen die Möglichkeit, sich ganz nach der Fassungskraft seiner Schüler zu richten. Wir wissen, daß viele Geistliche das Büchlein recht schätzen, und möchten daher zur Abschaffung desselben und zur Einführung des gewünschten kürzeren, mehr populären Leitfadens nur dann schreiten, wenn wir einigermaßen sicher sein können, daß nicht an Stelle der alten Klagen neue erhoben werden. Bis jetzt haben wir bei keiner der uns vorgelegten Arbeiten diese Sicherheit gewinnen können. Wir sehen auch aus der Abstimmung der Synode Oberheidelberg über den fraglichen Antrag, daß der neu vorgetragene Wunsch nicht überall Beifall findet. Es wird der künftigen Generalsynode zu überlassen sein, ob sie auf die Angelegenheit zurückkommen will.

Auf der Synode Karlsruhe-Stadt wurden verschiedene auf den Religionsunterricht bezügliche Wünsche ausgesprochen, ohne daß es aber zu einer Beschlußfassung kam. Dem Wunsch nach einer weiteren Verminderung des Memorierstoffs wird kaum in größerem Umfang nachgegeben werden können. Das Auswendiglernen der biblischen Geschichte den Kindern zu verbieten, wie verlangt wird, bezw. die Durchführung eines solchen Verbots dürfte nicht in der Macht des Oberkirchenrats stehen; als ungehörig ist es von uns schon oft und ernstlich gerügt worden. Wir teilen die auf der Synode weiter geäußerte Meinung, daß es eine große Erleichterung für den Unterricht wäre, wenn die Religionsklassen, besonders in größeren Städten, nie mehr als höchstens 55 Schüler zählten; gegenwärtig ist aber keine Aussicht auf eine allgemeine dahingehende Anordnung der Schulbehörde.

Endlich sei noch erwähnt, daß ein Stadtpfarrer es für sehr wünschenswert erklärte, im Ortschulrat (und Armenrat) eines Filials, dessen Pastorierung im wesentlichen der Stadtvikar besorgt, sich durch letzteren vertreten lassen zu können. Dies ist allerdings nach der bestehenden gesetzlichen Vorschrift, auf welche sich unsere Verfügung vom 8. August 1895 (Kirchl. Ges.- u. B.O.B. S. 114 f.) gründet, nicht thunlich. So sehr wir die Gründe würdigen, welche jenen Wunsch entstehen lassen, so können wir uns doch auch der Einsicht nicht verschließen, daß andere ebenso gewichtige Gründe dagegen sprechen, weshalb eine Abänderung der geltigen Vorschrift in dem angedeuteten Sinn nicht in Aussicht stehen dürfte. Wenn übrigens der betreffende Gemeinderat freiwillig den Stadtvikar mit beratender Stimme zu den fraglichen Sitzungen beiziehen wollte, so würde der Zweck damit wohl auch erreicht werden.

### III. Religiöses und sittliches Leben.

In diese Abteilung gehören die von uns gestellten Fragen über die Sekten und die privaten Erbauungsgemeinschaften.

Durch die Berichte über die **Sekten** wird konstatiert, daß merkwürdigerweise die nördlichste Diözese **Wertheim** und (abgesehen von Konstanz) die südlichste, nämlich **Schopfheim**, die einzigen sind, in welchen keine Sekten vorkommen. Auch die Diözese **Adelsheim** kann insofern unter die sektenfreien gezählt werden, als sie unter dem Titel Sekten nur Mennoniten aufführen kann, welche überall, wo sie sich finden, sich freundlich zur Kirche stellen, meistens unsere Gottesdienste besuchen und keine Propaganda machen. Sie kommen in fast allen Diözesen des untern und mittleren Landesteils, außerdem in der Diözese **Konstanz** vor. Nur ganz wenige vereinzelt Sektierer zählen die Diözesen **Müllheim** und **Vörrach**, welche zunächst an **Schopfheim** grenzen. Am häufigsten und beschwerlichsten für die Landeskirche sind die **Methodisten**, zu welchen auch diejenigen gehören, die sich selbst als „evangelische Gemeinschaft“ bezeichnen und sonst auch „**Albrechtsbrüder**“ heißen. Die Berichte machen unter den verschiedenen Denominationen der **Methodisten** meistens keinen Unterschied. In größerer Zahl finden sich **Methodisten** in den Diözesen **Bretten**, **Durlach**, **Eppingen**, **Hornberg**, **Karlsruhe-Stadt**, **Nekarbischofsheim**, **Oberheidelberg**, **Pforzheim**, wo sie jeweils in einzelnen Orten ihre eigenen gottesdienstlichen Lokale besitzen; außerdem haben sie aber auch Anhänger in geringerer Zahl in **Freiburg**, **Karlsruhe-Land**, **Vahr**, **Mannheim-Heidelberg**, **Rheinbischofsheim**, **Sinsheim**. Die Zahl der **Methodisten** läßt sich unmöglich genauer feststellen, was mit der üblichen Sektenpraxis, die bei den **Methodisten** besonders ausgebildet ist, zusammenhängt. Wo sie neu auftreten, stellen sie sich als eine Erbauungsgemeinschaft dar, welche von der Absicht, die Besucher ihrer Versammlungen der Landeskirche zu entfremden, nichts ahnen läßt. Die Leute sind der Meinung eine „**Stunde**“ zu besuchen, wenn sie die **Methodisten**versammlungen besuchen. Je mehr jene sich aber festsetzen und je mehr Anhänger sie gewinnen, um so mehr lösen sie dieselben durch eigene Sakramentsverwaltung, durch Verlegen ihrer Gottesdienste in die Gottesdienstzeit der landeskirchlichen Gemeinde, durch Erbauung eigener Kapellen von der Landeskirche los. Es giebt daher verschiedene Stadien der Zugehörigkeit zur **Methodisten**sekte. Die Fortgeschrittensten sind aus der Landeskirche ausgetreten und stehen ihr meistens feindlich gegenüber; andere haben den Austritt noch nicht vollzogen, besuchen aber den landeskirchlichen Gottesdienst nicht mehr, während viele sich auch von diesem noch nicht ganz getrennt haben. Ähnlich verhält es sich mit den **Irvingianern**, die sich selbst „**apostolische Gemeinde**“ nennen. Diese wollte zwar ursprünglich ihre Angehörigen nicht von der jeweiligen Landeskirche, deren Glieder sie von Haus aus waren, trennen, nahm aber doch, wo sie nicht gar zu gering an Zahl blieb, allmählich den eigentlichen Sektencharakter an. **Irvingianer** finden sich in den Diözesen **Vogberg**, **Durlach**, **Freiburg**, **Karlsruhe-Stadt**, **Vahr**, **Mannheim-Heidelberg**, **Pforzheim**. Noch feindseliger stehen der Kirche die **Baptisten** auch **Neutäufer** oder **Untertaucher** genannt, gegenüber. Sie scheinen auch nicht alle der gleichen Denomination anzugehören; doch sind die Berichte darüber meist nicht im Klaren. Sie finden sich in einzelnen Orten der Diözesen **Eppingen**, **Freiburg**, **Hornberg**, **Konstanz**, **Vahr**, **Mosbach**, **Nekarbischofsheim**, **Oberheidelberg**, **Sinsheim**, sowie in ganz geringer Zahl noch in einigen andern Bezirken. An Feindseligkeit gegen die Landeskirche wetteifert mit den **Baptisten** die **Wißwässersekte**, welche der neueren Zeit angehört, und wohl spezifisch badisch ist. In-

dessen giebt es in ihr, wie es scheint, eine strengere und eine mildere Richtung; denn einzelne Anhänger der Sekte treten nicht aus der Landeskirche aus, und besuchen, wenn der Geistliche ihnen zusagt, wohl auch deren Gottesdienste, während andere die Kirche, aus der sie ausgetreten sind, mit fanatischer Gehässigkeit beseinden. Doch kommt es auch bei Anhängern, die der Landeskirche noch angehören, vor, daß sie ihre Kinder lieber von einem Sektenbruder als vom Geistlichen taufen lassen, wodurch sie mit der kirchlichen Ordnung in einen bedenklichen Konflikt geraten (s. u.). Diese Sekte zählt Anhänger in den Diözesen Eppingen, Karlsruhe-Land, Badenburger-Weinheim, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Sinsheim. Klein ist die Zahl der Darbysten; sie werden erwähnt in den Berichten der Diözesen Karlsruhe-Stadt, Konstanz, Pforzheim und Sinsheim; in letzterer Synode wurden sie als besonders feindselig gegen die Kirche bezeichnet. In Pforzheim giebt es nicht wenige Spiritisten, dort werden auch Spuren von Adventisten erwähnt. Die Heilsarmee hat an verschiedenen Orten Versuche gemacht, sich festzusetzen, so in Karlsruhe und Freiburg und in den Diözesen Mannheim-Heidelberg, Emmendingen, Lörrach und Pforzheim, wie es scheint, überall ohne wesentlichen Erfolg. Wenn man die Freireligiösen noch zu den christlichen Sekten rechnen will, so wären solche in denjenigen Diözesen, die größere Städte in sich schließen, zu erwähnen.

Daß die Altlutheraner mit Recht zu den Sekten zu rechnen seien, ist auf der Synode Karlsruhe-Stadt teils behauptet, teils bestritten worden. Es wurde ihnen von einer Seite der Sektencharakter abgesprochen, da sie angeblich der lutherischen Kirche angehören, welche in vielen deutschen Staaten Landeskirche ist; von anderer Seite wurde diese Zugehörigkeit bezweifelt und der Sektencharakter dieser Gemeinschaft scharf hervorgehoben. Die in unserem Lande befindlichen Altlutheraner sind in mehrere Parteien oder Gemeinschaften gespalten; ob eine derselben an eine lutherische Landeskirche angeschlossen ist, wissen wir nicht. Bei ihrer Entstehung in Baden sind die Altlutheraner jedenfalls in Form einer Sekte aufgetreten, indem sie freie Gemeinden aus früheren Gliedern der Landeskirche bildeten, die Landeskirche als abgefallen betrachteten und unter ihren Angehörigen Propaganda zu machen suchten. Diesen Charakter scheinen sie, jedenfalls zum Teil, beibehalten zu haben. Wenn wir die Erscheinungen des religiösen und kirchlichen Lebens in Rubriken ordnen, so können wir die badischen Altlutheraner doch nur unter der Rubrik der Sekten unterbringen, wodurch wir den lutherischen Landeskirchen in keiner Weise zu nahe treten. (Vergl. übrigens den Bescheid im kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1881 S. 39 Ziff. 6). Ihre Hauptsitze sind in Heidelberg, Sipringen bei Pforzheim und Umgegend, Karlsruhe, Baden, Freiburg. Außerdem finden sich einzelne Glieder der einen oder andern lutherischen Gemeinschaft in andern Diözesen zerstreut.

Unsere Zeit, eine Zeit des auf allen Gebieten des Geisteslebens mächtig sich geltend machenden Subjektivismus und der stetigen Abnahme von Autorität und Pietät ist der Verbreitung des Sektenwesens auf protestantischem Boden sehr günstig. Wir werden uns daher nicht allzusehr darüber verwundern, wenn auch unsere Gemeinden an diesem Schaden leiden; wir müssen ihn dulden, wie sehr es auch im einzelnen Fall den treuen Seelsorger schmerzt, daß Gemeindeglieder, und zwar nicht selten gerade ernster gerichtete und bisher gut kirchliche, an die Sekten verloren gehen. Indessen dürfen wir uns auch nicht verhehlen, daß diese Erscheinung auch auf Mängel des kirchlichen Lebens deutet und uns mahnt, denselben nach Möglichkeit abzuwenden. Jedenfalls muß sie die Geistlichen und Kirchenältesten zu immer völligerer Treue und Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten, wozu wir besonders auch eine fleißige Einzelseelsorge rechnen, an-

spornen; darin liegt auch die wirksamste Waffe zum Kampf gegen diese Auswüchse des religiösen Lebens.

Hinsichtlich der **Privaterbauungsgemeinschaften** wird uns berichtet, daß dieselben in den meisten Gemeinden der Landeskirche einen bald größeren, bald kleineren Kreis von Angehörigen regelmäßig versammeln. Weitans die meisten stehen in Verbindung mit dem Verein für innere Mission „Augsburger Bekenntnisses“ (kurz A. B. oder auch A. C. genannt), dessen Reiseprediger die Erbauungsstunden halten oder wenigstens von Zeit zu Zeit besuchen. Nur in die Diözese Konstanz scheint sich der Einfluß dieses Vereins nicht zu erstrecken. Weit geringer ist die Zahl der der Michel Hahn'schen Richtung angehörigen Gemeinschaften, welche sich namentlich in den mittleren Landesteilen finden. In der Diözese Hornberg giebt es in zwei Gemeinden Pregelizerianer; aus der Diözese Eppingen wird von einer Gemeinschaft Hiller'scher Richtung berichtet, welche Bezeichnung uns sonst nicht vorgekommen ist und vielleicht auf einem Mißverständnis beruht. Von etlichen Orten heißt es, daß die dortigen Gemeinschaften keine besondere Richtung haben und einem Verband nicht angehören. Da und dort üben einzelne Persönlichkeiten einen maßgebenden und nicht immer günstigen Einfluß in solchen Kreisen aus. Ein Fall dieser Art gab auf der Synode Vahr Anlaß zu eingehender Besprechung.

Mit ganz seltenen Ausnahmen wird von den Besuchern dieser Erbauungsstunden gerühmt, daß sie die fleißigsten Kirchenbesucher und treuesten Gemeindeglieder seien. Man könnte es daher auffallend finden, daß auf mehreren Synoden Äußerungen fielen, welche die Privaterbauungsgemeinschaften als gefährlich für die Kirche bezeichneten und in ihnen allen einen Keim des Separatismus finden zu müssen glaubten. Indessen ist es ja freilich Thatsache, daß in einzelnen Gemeinden diese Gemeinschaften den Nährboden für die Sekten bildeten, welche ja überhaupt am leichtesten bei religiös schon angeregten, aber einer geförderten religiösen Erkenntnis ermangelnden Seelen Eingang finden. Andererseits kann behauptet werden, daß an andern Orten die Gemeinschaften den stärksten Damm gegen die Einflüsse der Sekten bilden, wie es z. B. von der Diözese Karlsruhe-Land ausdrücklich konstatiert wird. Auf protestantischem Standpunkt werden wir es nie tadeln können, wenn Gemeindeglieder auch außer und neben dem kirchlichen Gottesdienst zu Hause in Gemeinschaft auch mit andern Gleichgesinnten sich erbauen. Wir werden darin eine wohlberedigte Äußerung religiösen Lebens erkennen, welche freilich der richtigen Leitung bedarf, um nicht zu allerhand Mißständen zu führen. Wenn uns aber die Geschichte auch noch so viele Verirrungen zeigt, zu welchen derartige Versammlungen geführt haben, so hebt doch der Mißbrauch den Gebrauch nicht auf. Mag die Frömmigkeit bei solchen Bestrebungen zuweilen eine etwas ungesunde Art annehmen, man muß doch immer den Zug der Frömmigkeit schätzen, der doch wohl in den meisten Fällen der Grund ist, aus dem die Privaterbauungsstunde besucht wird. Es ist daher bei uns selbstverständlich, daß den privaten Erbauungsgemeinschaften seitens der kirchlichen Organe kein Hindernis in den Weg gelegt wird. Es sollte nur die „Gemeinschaft“ sich nicht über die Kirche erheben, die Organe der Kirche nicht meistern wollen, sie sollte nichts anderes sein wollen als ein kleinerer Kreis eigentümlicher Art innerhalb des größeren Kreises der Gemeinde, sie sollte neben dem christlichen Eifer auch christliche Demut und Nüchternheit in ihrer Mitte pflegen, dann würde, was wir besonders wünschen möchten, stets ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen den Organen der Kirche und den Gliedern der „Gemeinschaft“ bestehen können und die Neigung zur Separation kaum Platz greifen.

Im übrigen heben wir aus den in diese Rubrik gehörigen Verhandlungen der Synoden folgendes hervor. Auf der Synode **Mosbach** wurde mitgeteilt, daß einzelne Angehörige der Wischwässerfekte (wie wir oben andeuteten), ohne aus der Kirche ausgetreten zu sein, ihre Kinder durch **Sektenvorsteher taufen** ließen, und die Frage daran geknüpft, ob in solchen Fällen nicht kirchliches Einschreiten nötig sei. Wir haben uns über diese Frage in früheren Bescheiden Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1896 S. 47 und 1897 S. 59 ausgesprochen.

Das **Verhältnis zur katholischen Kirche** kam auf mehreren Synoden zur Sprache. Der immer aggressiveren Propaganda katholischer Krankenschwestern gegenüber wurde in **Pa hr** die Errichtung evangelischer Krankenpflegestationen in den Gemeinden als notwendig bezeichnet. Eine kräftige Hebung des protestantischen Bewußtseins wurde besonders in **Mosbach** empfohlen, wo man in einzelnen protestantischen Kreisen dem evangelischen Bund seine Teilnahme versagt, nur um den Katholiken, die doch bekanntlich derartige sorgliche Rücksicht auf die Protestanten nicht nehmen, keinen Anstoß zu geben. Den Ausführungen der Oberheidelberger Eingabe wegen der Fronleichnamsprozessionen schlossen sich die Synoden **Hornberg** und **Mosbach** an. Hier sei bemerkt, daß das Großh. Ministerium des Innern auf die im vorletzten und letzten Bescheid (1897 S. 59 und 1898 S. 56) erwähnten Eingaben in gleichem Betreff erwidert hat, daß eine gesetzliche Handhabe, die Abhaltung von Fronleichnamsprozessionen zu verbieten, nicht vorliege.

Die Synode **Mannheim-Heidelberg** wünscht, daß auf den **Jahrmärkten** (Messen) eine strengere Aufsicht inbezug auf etwaige unsittliche Schaustellungen geführt werde. Dieser Wunsch ist der Großh. Staatsbehörde zur Kenntnis gebracht worden.

Ueber die Mittel, welche der Kirche zur **Bewahrung der konfirmierten Jugend** zur Verfügung stehen, hat die Synode **Adelsheim** einen sehr eingehenden und instruktiven Vortrag gehört. Es werden hier außer der Christenlehre besonders eingehende Seelsorge, Jünglings- und Jungfrauenvereine, Singhöre, Pflege edlerer Geselligkeit u. dergl. angeführt. Bei der Verhandlung über diese Frage hat ein Synodales alles Gewicht auf eine höhere intellektuelle Ausbildung der jungen Leute gelegt, die zu erstreben sei. Wenn dabei vorausgesetzt wird, daß eine höhere intellektuelle Ausbildung auch einen höheren Stand der Sittlichkeit notwendig zur Folge habe, so kann ein derartiger Standpunkt nur als verfehlt bezeichnet werden. Wir glauben mit dem Referenten, daß dem treuen Seelsorger, namentlich wenn er von tüchtigen Lehrern und Kirchenältesten unterstützt wird, noch immer viele Mittel zu Gebote stehen, um die der Jugend drohenden Gefahren zu bekämpfen. Man darf sich aber nicht durch einzelne Mißerfolge entmutigen lassen. Nichts ist gefährlicher und zugleich bequemer als die so leicht sich einstellende verzagte Meinung, es helfe doch alles nichts. Auch die Synode **Bretten** empfiehlt dringend die Gründung von Jünglings- und Jungfrauenvereinen.

Audere Synoden verhandelten über die Mittel, um, abgesehen von der Einwirkung auf die Jugend, der zunehmenden **Entsittlichung des Volkslebens** zu steuern. Der Bericht der Synode **Durlach** sieht im kirchlichen und sittlichen Leben der Gemeinden überall Zeichen des Niedergangs. Wir hoffen, daß diese Darstellung anspornend für die Synodalen gewesen ist, um mit aller Kraft dahin zu wirken, daß dieser Niedergang aufgehalten werde. Die nach dem letzten Bescheid (S. 53) von der Synode **Oberheidelberg** angeregten Ortsstatuten, wurden soweit das Verlangen darnach in dem genannten Bescheid nicht als unbegründet dargethan wurde, auch von der Synode **Pforzheim** als dringend wünschenswert bezeichnet. Die Synode **Bretten**

hat den politischen Gemeindebehörden empfohlen, von sich aus solche anzustreben. Wir haben uns im letzten Bescheid darüber hinreichend ausführlich ausgesprochen. Der Gr. Staatsregierung gegenüber haben wir das Berechtigte in jenen Anträgen in eingehender Darstellung vertreten.

Die Synoden Bretten und Neckargemünd wollen Gesuche an die Bezirksämter wegen Verlegung der Kirchweihen auf einen Sonntag richten; die Synode Karlsruhe-Land beschloß, der Diözesanausschuß solle die politischen Gemeinderäte ersuchen, die Verlegung der Kirchweihen in ihren Gemeinden auf den dritten Sonntag im Oktober zu beantragen. Die Synoden Freiburg und Müllheim haben sich über die Nachteile, die der Flaschenbierhandel durch den erleichterten Bezug und Genuß von Bier für die ärmere Volksklasse, für Tagelöhner, Dienstboten und junge Leute mit sich bringe, ausgesprochen und den Oberkirchenrat ersucht bei der Gr. Staatsregierung die Einschränkung dieses Handels zu bewirken. Wir werden die Thatfachen, auf welche der Wunsch dieser Synoden sich gründet, zur Kenntnis des Gr. Ministeriums des Innern bringen.

Die Synode Karlsruhe-Land beschloß, sich wegen der an Musterungstagen gewöhnlich vorkommenden Ausschreitungen der Musterungspflichtigen an Gr. Bezirksamt zu wenden. Dieselbe beauftragte den Diözesanausschuß, bei Kirchenvisitationen jeweils sich zu überzeugen, ob die bestehenden polizeilichen Vorschriften besonders wegen Handhebung der Polizeistunde auch wirklich gehandhabt werden, und im verneinenden Fall dem Bezirksamt Anzeige zu machen.

Mit Bezug auf den oft schon ausgesprochenen Wunsch, daß den Gemeindegliedern Gelegenheit zu edleren Sonntagsvergünigungen gegeben werden sollte, ist es von Interesse in dem Bericht der Synode Neckargemünd zu lesen, daß im vorigen Sommer zwei schöne Waldfeste von den Evangelischen in Hirschhorn und den in der Nähe liegenden badischen Gemeinden gefeiert wurden, welche sehr zahlreich besucht waren, und allgemein befriedigten. Es wurden dabei Ansprachen von mehreren Geistlichen gehalten.

Auf der Synode Rheinbischofsheim wurde mit Mehrheit ein Antrag angenommen das Bezirksamt um Anweisung an die Bürgermeister zu ersuchen, daß die Sonntagsarbeiten in der Ernte unterbleiben, wenn Freitag und Samstag gutes Wetter war. Wir möchten dringend wünschen, daß die landwirtschaftliche Sonntagsarbeit, welche in vielen Gemeinden überhaupt nicht vorkommt, in dem angeführten Fall wenigstens unterbleibe, befürchten aber, daß der Beschluß der Synode in dieser Richtung wenig Erfolg haben wird, da die Vornahme der betreffenden Arbeiten einer polizeilichen Erlaubnis nicht bedarf (i. § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892 Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 202.)

#### IV. Äußere und innere Mission. Kollekten

Auf mehreren Synoden ist das Verhältnis zu dem Landesverein für innere Mission und besonders zu dem geplanten Erziehungswerk desselben und der Gründung einer Anstalt für konfirmierte Zwangszöglinge besprochen worden. Die meisten Synoden hatten darüber schon im Jahr 1897 verhandelt. Im vorigen Jahr haben die Synoden Mannheim-Heidelberg und Neckargemünd ihr Einverständnis mit dem Vorgehen des Landesvereins ausgesprochen; auf der Pörracher Synode ist von dem dortigen Bezirksverein für innere Mission erklärt worden, daß er sich der Erziehungssache, wie sie vom Landesverein geplant ist, anschließe. Dagegen hat die Synode Rheinbischofsheim den Antrag, sich an der Erziehungssache des Landesvereins

für innere Mission zu beteiligen, abgelehnt, ohne daß aus dem Protokoll ersichtlich wäre, welche Gründe zu dieser Ablehnung geführt haben.

Eine Kollekte für den Landesverein für innere Mission haben beschlossen: Die Diözesen Emmendingen (auf so lange, bis eine allgemeine Landeskollekte für diesen Zweck bewilligt wird), Eppingen, Fahr und Sinsheim; letztere beiden Diözesen wollen den Ertrag der Bezirkskollekten für innere Mission zur Hälfte dem Landesverein zuwenden; die andere Hälfte soll nach dem jeweiligen Beschluß der Synode einer Anstalt der inneren Mission zukommen. Freiburg hat eine Kollekte für den Landesverein den Gemeinden empfohlen.

Von besondern Arbeiten der innern Mission wird in den Berichten der Synoden die **Bezirkskolportage** am häufigsten erwähnt. Fast überall treten gewisse Schwierigkeiten zutage, denen schwer abzuhelfen ist. Selten gelingt es einen Kolporteur anzustellen, der in jeder Hinsicht den berechtigten Erwartungen entspricht. Es ist nicht räthlich, daß ein Kolporteur dies Geschäft als eigentlichen Beruf betreibt, weil damit allzu viele Versuchungen verbunden sind, welche dem wohlmeinendsten Mann gefährlich und verderblich werden können. Ein zu solcher Beschäftigung tauglicher Mann aber, der im Jahr nur einige Wochen dieser Thätigkeit widmet und daneben seinen eigentlichen Beruf beibehält, ist oft schwer zu finden. Indessen ist dieser Zweig der innern Missionsarbeit so wichtig, daß er nur im äußersten Notfall ganz aufgegeben werden sollte. Mit Recht haben daher die Diözesen Baden-Weinheim, Mosbach, Neckarbischofsheim, Pforzheim trotz allerlei übler Erfahrungen beschlossen, die Kolportage fortzusetzen. Oberheidelberg dagegen hat sie aufgegeben, ohne daß die besonderen Gründe, welche diesen Beschluß herbeigeführt haben, angegeben werden.

Die evang. **Arbeitervereine** scheinen sich nur langsam auszubreiten. Erwähnt wird auf diesem Gebiet nur ein in Lörrach neu gegründeter Jugendverein, von dem man hofft, daß er sich allmählich zum Arbeiterverein auswachsen werde.

Die evang. **Krankenpflegestationen**, theils von Kirchengemeinden theils von Frauenvereinen errichtet, werden immer zahlreicher. Sie werden freilich auch immer nötiger, da nach den Berichten der Synoden, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt haben, die katholischen Krankenschwestern sich der Proselytenmacherei nur selten ganz enthalten. Ausdrücklich berichten darüber die Synoden Lörrach, Baden-Weinheim, Fahr und Mannheim-Heidelberg. In Baden-Weinheim wurde über die häufig gehörte und auch von Protestanten zuweilen wiederholte Nachrede gesprochen, daß die katholischen Krankenschwestern im allgemeinen tüchtiger als die Diakonissen seien. Allerseits wurde nachgewiesen, daß dies Gerücht letztlich immer aus katholischer Quelle stamme, und daß gerade das Gegentheil der Wahrheit entspreche. Vielleicht kommt es auch zuweilen daher, daß singuläre Erfahrungen manchmal Anlaß zu allgemeinen, in ihrer Allgemeinheit ungegründeten Behauptungen geben.

Die Diözese Neckarbischofsheim hat eine **Kollekte** für die Idiotenanstalt Mosbach beschlossen; Karlsruhe-Stadt hat eine ebensolche Kollekte den Gemeinden für das laufende Jahr empfohlen. Fahr hat beschlossen, das Geiger'sche Flugblatt über die Mosbacher Idiotenanstalt in mehreren tausend Exemplaren auf Diözesankosten im Bezirk zu verbreiten. Die Diözese Neckargemünd will einen Teil der Pfingstkollekte den Diakonissenhäusern zuwenden.

Was die **äußere Mission** betrifft, so ist von allgemein Interessierendem nur aus Schopfheim zu berichten, daß auf der Synode der Antrag gestellt wurde, in den Gemeinden eine Kollekte

für die Mission in den deutschen Kolonien zu erheben, und daß dieser Antrag mit der Beschränkung angenommen wurde, daß die Erhebung einer solchen Kollekte den Gemeinden empfohlen werde.

Eine Anzahl Synoden hat wieder **Bezirkskollekten** für kirchliche Bedürfnisse, die innerhalb der eigenen Diözese sich geltend machen, beschlossen. So hat Forberg eine Kollekte der Gemeinde Hohenstadt zugewendet; in Durlach will man für Palmbach, in Konstanz für Radolfzell, in Neckargemünd für Gaiberg, in Rheinbischofsheim für Achern sammeln, jeweils für kirchliche Baubedürfnisse dieser Gemeinden. Die Pfingstkollekte in der Diözese Hornberg wurde zur Unterstützung der Gemeindediakonie in Donaueschingen bestimmt.

Noch wollen wir hier erwähnen, daß auf der Synode Eppingen mit Dank der Kollekten gedacht wurde, mit welchen die hagelbeschädigten Gemeinden des Bezirks im Jahre 1897 durch die christliche Liebe von allen Seiten reichlich unterstützt wurden. Es ist durch diese Liebeserweise ihnen wesentlich leichter geworden, die schlimmen Folgen jener schweren Heimsuchung ohne zu großen Schaden zu ertragen. Die betroffenen Gemeinden haben im abgelaufenen Jahr Hagel-feiertage begangen, in welchen sie auch ihren Dank für die erfahrene Mildthätigkeit zum Ausdruck brachten.

#### V. Verfassung. Kirchliche Ämter.

Eine Anzahl Synoden (8) haben sich mit den Vorschlägen zur Abänderung einiger Paragraphen der Kirchenverfassung und der Wahlordnung beschäftigt, deren Behandlung den Synoden von einer Versammlung der kirchlich-liberalen Vereinigung empfohlen war. Die Vorschläge sind folgende: I. § 47 der Verfassung soll dahin abgeändert werden, daß die Abgeordneten zur Diözesansynode künftig von den Kirchengemeindeversammlungen aus ihrer Mitte gewählt werden. II. Ebenso § 61 der Verfassung bezüglich der Wahl der Wahlmänner für die Generalsynode. III. Dementsprechend soll die Wahlordnung abgeändert und in derselben außerdem bestimmt werden, daß die weltlichen Abgeordneten der größeren Stadtgemeinden unmittelbar von den Kirchengemeindeversammlungen gewählt werden, und daß in größeren Gemeinden mit nur einer Pfarrei auf je 2500 Seelen ein Wahlmann gewählt werde. IV. Aus den Stadtgemeinden Karlsruhe, Mannheim (mit je 2 weltlichen Abgeordneten), sodann Pforzheim, Heidelberg, Durlach, Lahr, Freiburg, Lörrach sollen besondere Wahlbezirke für die Wahl weltlicher Abgeordneten gebildet werden. V. Zu § 14 der Verfassung sollen die Ausdrücke „selbständig“ und „Abhängigkeitsverhältnis“ authentisch erklärt werden. VI. Zu § 95 der Verfassung soll bestimmt werden, daß alle zur Besetzung kommenden Pfarreien zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben werden sollen. Als Nr. VI a könnte ein weiterer Antrag zu § 97 a bezeichnet werden, daß unter den hier zu berücksichtigenden Geistlichen auch die Pfarrverwalter mit 8 und mehr Dienstjahren sollen ausdrücklich bezeichnet werden.

Das Schicksal dieser Anträge in den oben erwähnten 8 Synoden war folgendes: In Bretten wurde von einer Beratung Umgang genommen, da der Geistliche, welcher die Anträge zur Kenntnis des Ausschusses gebracht hatte, erklärte, sie selbst nicht vertreten zu wollen. In Emmendingen und Schopfheim wurde die Verhandlung darüber auf das nächste Jahr verschoben. In Freiburg wurde Antrag I zurückgezogen, II III IV abgelehnt, V angenommen, VI zurückgezogen. In Hornberg wurden Antrag I—IV abgelehnt, V angenommen, über VI ist im

Protokoll nichts erwähnt; er scheint nicht zur Abstimmung gebracht zu sein, da ihn der Referent selbst nicht empfehlen wollte. In Badenburg-Weinheim wurden die Anträge I und II abgelehnt, III und IV zurückgezogen, V VI und VI a angenommen. In Müllheim allein wurden die Anträge I II und VI (V und VI a kamen hier nicht vor) angenommen, Antrag III und IV in veränderter und erweiterter Fassung dahin gehend, daß in größeren Gemeinden mit nur einer Pfarrei eine mit der Seelenzahl steigende Zahl von Wahlmännern für die Wahl weltlicher Abgeordneter zur Generalsynode gewählt werden solle. In Oberheidelberg endlich wurden nur die Anträge V VI und VI a gestellt und angenommen. Auffallend war, daß die Anträge I und II, soweit aus den Protokollen zu ersehen ist, nirgends von weltlichen Abgeordneten gestellt, sondern nur von Geistlichen vorgetragen und verteidigt wurden.

Wir werden unsere Stellung zu diesen Anträgen auf der nächsten Generalsynode darlegen.

Eine Abänderung des ersten Satzes von § 50 der Kirchenverfassung wünscht die Diözesansynode Sinsheim, indem sie den Antrag genehmigte: der Oberkirchenrat solle der Generalsynode vorschlagen, daß die Diözesansynoden nur alle 2 Jahre gehalten werden, vorbehaltlich besonderer Fälle, welche es einmal wünschenswert oder notwendig machen könnten, die Diözesansynoden in zwei Jahren unmittelbar hintereinander einzuberufen. Diesen Antrag müssen wir entschieden ablehnen. Ähnliche Wünsche wurden in früheren Jahren öfter auf Diözesansynoden geäußert und von denselben gebilligt, von den Generalsynoden aber stets abgewiesen (siehe Verhandlung der Generalsynode von 1871 S. 375, Generalsynode von 1876 S. 203). Auch die Oberkirchenbehörde hat sich immer gegen dieselben ausgesprochen. Es ist schon für das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Gemeinden einer Diözese und überhaupt der kirchlichen Gemeinschaft überaus wichtig, daß diese Versammlungen nicht zu selten stattfinden. Diejenigen, welche sich für das kirchliche Leben interessieren, also in erster Linie die Pfarrer, werden immer Stoff genug für die jährlichen Verhandlungen finden, und wenn diese Verhandlungen einigermaßen lebendig und mit stetem Bezug auf die Bedürfnisse der Gemeinden und der Kirche geführt werden, werden immer fruchtbare Anregungen von ihnen ausgehen, die weiter in der Arbeit der Pfarrer und Kirchengemeinderäte nachwirken. Wenn unter den Gründen für den Antrag auch der angeführt wird, daß es schwer, ja unmöglich sei, unter den gewöhnlichen Rubriken in dem der Synode zu erstattenden Bericht immer etwas Neues und Interessantes zu sagen, so ist eine solche regelmäßige Berichterstattung, die alle Rubriken umfaßt, gar nicht nötig, ja nicht einmal wünschenswert. Wir verweisen hierwegen auf das, was wir am Schlusse unseres Bescheids von 1895 (Kirchl. Ges. u. V. D. Bl. 1895 S. 84 Abt. 1) gesagt haben.

Die Synoden Neckargemünd und Oberheidelberg haben Anträge genehmigt, die sich auf die Besetzung der **Patronatspfarreien** beziehen, wegen deren der § 95 der Kirchenverfassung eine Verständigung mit den Patronatsherren vorbehält. Nach dem Beschlusse von Neckargemünd sollte bei der Besetzung der Patronatspfarreien in folgender Weise verfahren werden: Die Meldungen sind an den Oberkirchenrat zu richten; dieser wählt 6 Bewerber nach den in § 96 der Kirchenverfassung angegebenen Gesichtspunkten aus, aus welchen der Patron im Einverständnis mit der Gemeinde einen wählt und präsentiert. Wie dies Einverständnis erzielt werden und was geschehen soll, wenn es nicht zustande kommt, darüber spricht sich die Synode nicht aus. Ähnlich ist der Vorschlag von Oberheidelberg; nur wird dort das Zusammenwirken der Gemeinde mit dem Patron so vorgeschlagen, daß die Gemeinde das Recht hat, aus den sechs vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Bewerbern einen oder zwei zu streichen, und der Patron dann

einen der übriggebliebenen präsentieren kann. Aus den Protokollen ist nicht klar zu ersehen, ob die Synoden der Ansicht sind, es könnte der von ihnen vorgeschlagene Besetzungsmodus durch ein kirchliches Gesetz eingeführt werden, oder es sollte aufgrund ihrer Vorschläge eine Verständigung mit den Patronen versucht werden. Die Angelegenheit der Patronatspfarreien ist zuletzt auf der Generalsynode von 1871 verhandelt worden, und der gegenwärtige Stand ist noch derselbe, wie er damals von der Oberkirchenbehörde dargelegt wurde (siehe Verhandlung der Generalsynode von 1871 S. 380 ff.). Wir können die Anschauungen, von denen die vorliegenden Anträge ausgehen, nicht für ganz unberechtigt halten und werden die Frage, deren Lösung aber fortwährend große Schwierigkeiten bietet, weiter erwägen.

Die Synode Sinsheim erklärte sich mit dem Wunsch einverstanden, es möchte bezüglich der **Wahlen zur Kirchengemeindeversammlung** und besonders bezüglich der Einladung ein einfacherer Modus gefunden werden. Auf welche einzelne Akte sich diese Vereinfachung erstrecken solle, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich; dies erwähnt nur, daß das Einrücken der Aufforderung zur Wahl in das Lokalblatt überflüssig sei. Bei der Unbestimmtheit des Antrags können wir uns mit demselben nicht weiter befassen.

Auf der Synode Hornberg wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, daß wenn ein Gemeindeglied durch den Kirchengemeinderat vom Wahlrecht aufgrund des § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung ausgeschlossen wird, dies dem Betreffenden schriftlich angezeigt werden müsse, was von anderer Seite mit Unrecht bestritten wurde. Der § 22 Abs. 3 der Kirchenverfassung, sowie unsere Verordnung vom 14. März 1883 (Kirchl. Ges.-u. V.D.Bl. S. 47) lassen keinen Zweifel darüber, daß die schriftliche Benachrichtigung des Ausgeschlossenen unerlässlich ist. Wir halten es nicht für überflüssig, dabei zu bemerken, daß selbstverständlich der Ausschluß vom Stimmrecht nach § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung in der Regel nur als Abschluß eines vorhergehenden stufenmäßigen Verfahrens gegen die Gemeindeglieder eintreten sollte, die in der dort bezeichneten Weise Argernis geben.

Auf der Synode Neckargemünd wurde mit Recht festgestellt, daß die für die Diözesansynoden zu gebenden Berichte nicht vom Pfarramt, sondern vom Kirchengemeinderat zu erstatten sind. Ebenso wurde daselbst richtig bestimmt, daß das statistische Material, welches die Berichte enthalten, jeweils auf das vorhergehende Kalenderjahr sich beziehen solle (mit Ausnahme der Angaben über die Zahl der Gottesdienstbesucher), wie es die allgemeinen Bemerkungen über die Fertigung der statistischen Tabellen (in Abs. 4) ausdrücklich vorschreiben (siehe Kirchl. Ges.-u. V.D.Bl. 1897 S. 163), daß dagegen für die kirchlich bemerkenswerten Ereignisse in den Gemeinden, welche mitgeteilt werden, die Zeit von der Abfassung des vorhergehenden Berichts bis zur Abfassung des neuen Berichts maßgebend sein soll.

Die Synode Pforzheim hat den Antrag angenommen, der Oberkirchenrat möge dahin wirken, daß den Theologiestudierenden Gelegenheit zu kirchlichen **Kunststudien** auf der Universität gegeben werde. Die Wichtigkeit solcher Studien für die Theologen ist durchaus anzuerkennen. Wir werden erwägen, ob sich weiteres in dieser Sache thun läßt. Übrigens ist es gerade auf diesem Gebiet den Theologiestudierenden möglich, durch Privatstudien die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Für noch wichtiger halten wir allerdings die Ausbildung der Theologen in der Musik, von der wir glauben, daß sie ernstlicher gefördert werden muß. Wir beabsichtigen die Erwerbung gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiete der Musik für unsere Kandidaten obligatorisch zu machen und die Nachweisung derselben in einer der theologischen Prüfungen anzuordnen.

In dem Bericht für die Synode Badenburg-Weinheim ist der Wunsch ausgesprochen, es sollten die **Standesbeamten** allgemein angewiesen werden, bei jedem Eintrag ins Geburtsbuch dem Anmeldenden einen Auszug über den erfolgten Eintrag auszuhändigen. Damit würde ermöglicht, daß Geburtstag und Name des Kindes im Taufbuch mit dem Eintrag im Geburtsbuch übereinstimmen. Auch wir würden im bezeichneten Interesse eine solche Anweisung für zweckmäßig halten; die Gr. Staatsregierung glaubt aber darauf nicht eingehen zu können. Übrigens ist es schon jetzt Pflicht des Standesbeamten, jedem Anmeldenden auf seinen Wunsch einen solchen Auszug, und zwar gebührenfrei, zu geben, wodurch eine örtliche Regelung der Angelegenheit sich wohl ermöglichen läßt (vgl. Synodalbescheid von 1886 Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 54). Auch steht die Einsichtnahme in die Standesbücher den Geistlichen frei.

Auf derselben Synode wurde die Frage aufgeworfen, ob eine nur standesamtlich geschlossene Ehe im **Familienbuch** einzutragen sei? Es wird dies dann notwendig sein, wenn in der betreffenden Familie kirchliche Akte (Tausen, Beerdigungen u. dgl.) vorkommen.

Unjere Verordnung vom 1. September 1897, die **Geschäftsführung** der Dekanate und Pfarrämter betreffend, ist bloß zu dem Zweck erlassen worden, um den Geistlichen durch zweckmäßige Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen, Darreichung von Formularen u. dgl., die schriftliche Dienstführung zu erleichtern. Neue Anordnungen sind in derselben im wesentlichen nicht getroffen. Dennoch hat sie viele Anfechtungen erlitten und viele Beschwerden hervorgerufen. Daß dieselben unbegründet sind, wurde auf der Synode Adelsheim ausgesprochen und bemerkt, daß, wenn die Verordnung auch anfangs abschreckend schien, doch bei näherer Bekanntschaft mit ihrem Inhalt es sich herausstellte, daß die Geistlichen für dieselbe nur dankbar sein müssen.

## VI. Vermögen.

Die Ergebnisse der **Feststellung und Erhebung von allgemeiner Kirchensteuer** waren auch im Erhebungsjahr 1898 recht günstige.

Es wurden nämlich festgestellt nach den ordentlichen Erhebungsregistern 423 960 *M* 67 *S*, nach den Nebregistern von neu hinzugekommenen Einkommensteuerpflichtigen 4 648 *M* 29 *S*, nach den Nachtragsverzeichnissen 19 822 *M* 38 *S*, und an sonstigen Posten 1 572 *M* 86 *S*, zusammen also an laufender Kirchensteuer 450 004 *M* 20 *S*.

Dievon wurden im abgelaufenen Erhebungsjahr 432 520 *M* 35 *S* vereinnahmt. An 1898er Steuer sind somit nur 17 483 *M* 85 *S* oder 3,88% im Rückstand verblieben, welche beinahe ganz auf die Kirchenkassenbezirke mit vorwiegend städtischer Bevölkerung entfallen.

Von den Steuerrückständen aus früheren Jahren mit 16 303 *M* 65 *S* sind im Jahre 1898 als vereinnahmt nachgewiesen 15 071 *M* 71 *S*. Es sind also an solchen nur noch 1 231 *M* 94 *S* in die neue Rechnung übergegangen.

Die Steuereinnahmen des abgelaufenen Erhebungsjahres haben hiernach im Ganzen betragen 432 520 *M* 35 *S* + 15 071 *M* 81 *S* = 447 592 *M* 06 *S*, denen eine durch Abgangsverrechnung verursachte Ausgabe von 22 558 *M* 41 *S* (nämlich von 19 297 *M* 86 *S* nach den Abgangsverzeichnissen der Steuerkommissäre und von 3 260 *M* 55 *S* nach den Unbeibringlichkeitsverzeichnissen) gegenübersteht.

Ueber die Erhebung von **örtlichen kirchlichen Steuern** teilen wir in Fortsetzung der in früheren Jahren gemachten Angaben (vergl. die Bescheide auf die Verhandlungen der Diözesansynoden der Jahre 1891 ff.) für das Jahr 1898 folgendes mit:

Im Jahre 1898 wurden in zehn Kirchspielen Kirchensteuervoranschläge erstmals aufgestellt. Hiernach waren in acht Gemeinden (Baierthal, Edingen, Epplingen, Friedrichsfeld, Badenburg, Neuenheim, Untergimpfern und Wollenberg) lediglich bauliche, in zwei Gemeinden (Kadelburg und Waldkirch) auch andere Bedürfnisse (Artikel 12 und 13 des Gesetzes) zu befriedigen. Sämtliche Kirchensteuervoranschläge gelangten noch in demselben Jahr zur Genehmigung seitens aller beteiligten Behörden.

Für die Kirchengemeinden Eckartsweier, Waldwimmersbach und Weiler ist das Bedürfnis nach Erhebung von Ortskirchensteuer mit dem Jahr 1898 in Wegfall gekommen, während die Kirchengemeinde Eppelheim, für welche die Steuererhebung im Jahre 1897 ausgesetzt werden mußte, Steuer im Jahre 1898 wieder erhoben hat.

Der für 1898 in  $53 + 11 - 3 = 61$  Kirchspielen festgestellte Gesamtbedarf an örtlichen Kirchensteuern beläuft sich auf 244 332 *M.*, wovon 201 330 *M.* auf Kirchenbausteuern entfallen. Das Gesamterträgnis an örtlicher Kirchensteuer ist nach den Voranschlägen für dieses Jahr auf 259 354 *M.* angenommen, wovon 40 109 *M.* durch die nur zu kirchlichen Baulichkeiten Pflichtigen und 219 245 *M.* durch die Kirchspielseingewohnten aufzubringen sind.

Von dem Gesamterfordernis entfallen auf die Kirchspiele der Städte Baden, Freiburg, Heidelberg (Altstadt), Karlsruhe, Konstanz und Mannheim 10 433 *M.* + 20 890 *M.* + 23 661 *M.* + 54 136 *M.* + 3 440 *M.* + 58 890 *M.* = 171 450 *M.* gegenüber 172 210 *M.* im Vorjahre. Das zu erwartende Erträgnis ist in den Voranschlägen dieser Kirchspiele bei gleichgebliebenem Gesamtsteuerfuß auf zusammen 182 810 *M.* wie im Vorjahr angenommen. In dem neu hinzugekommenen Kirchspiel der Stadt Heidelberg: Neuenheim ist bei einem Erfordernis von 7 100 *M.* und einem Hauptsteuerfuß von 5 *S.* auf 100 *M.* Gemeindesteuerkapital ein Erträgnis von 7 147 *M.* für das Jahr 1898 zu erwarten. Das Gesamterfordernis beläuft sich in den 54 übrigen Kirchspielen auf  $244\,332 \text{ M.} - (171\,450 \text{ M.} + 7\,100 \text{ M.}) = 65\,782 \text{ M.}$  mit einem zu erwartenden Gesamterträgnis von  $259\,354 \text{ M.} - (182\,810 \text{ M.} + 7\,147 \text{ M.}) = 69\,397 \text{ M.}$  Nur in zwanzig der letztgenannten Kirchspiele (Dinglingen, Edingen, Elsenz, Ettlingen, Eppelheim, Feudenheim, Großsachsen, Helmstadt, Hockenheim, Höhesfeld, Badenburg, Börrach, Mauer, Neckarau, Nonnenweier, Oberbaldingen, Ostersheim, Söllingen, Waldkirch und Weingarten) übersteigt das jährliche Gesamterfordernis den Betrag von 1000 *M.* Der Gesamtsteuerfuß geht in siebenzehn Kirchspielen (Dilsberg, Eichelbach, Fahrenbach, Feudenheim, Gaißberg, Höhesfeld, Hohensachsen, Badenburg, Bengenrieden, Mauer, Neckarburken, Nonnenweier, Oberbaldingen, Ostersheim, Untergimpfern, Waldkirch und Wollenberg) beträchtlich über 5 *S.* von Hundert hinaus, während er sich in den übrigen Gemeinden zwischen 3 *S.* und 6 *S.* bewegt.

Zu den Kirchengemeinden, in denen örtliche Kirchensteuer unter anderem auch zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen verwendet wird (Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Ostersheim — zwei Pfarreien, fünf Stadtvikariate und ein selbständiges Vikariat —), ist Börrach (ein Stadtvikariat) hinzugekommen. Außerdem wird in Waldkirch ein Teil der Pfarrbesoldung aus örtlicher Kirchensteuer bestritten.

Aus den unter diese Rubrik gehörenden Verhandlungen der Synoden führen wir folgendes an:

Die Synode Schopfheim möchte einen Teil der Ueberschüsse aus der allgemeinen Kirchensteuer zu Gunsten der **Diaspora** verwendet sehen. Bei Feststellung des Kirchensteuervoranschlags durch die nächste Generalsynode wird diese Frage ihre Erledigung finden.

Dieselbe Synode hat dem Antrag zugestimmt, die Diasporagemeinden sollten ihren Geistlichen jeweils 200 *M* Zuschuß zu ihrem Gehalt geben, wie es in der Diaspora des Seekreises üblich sei. Diesen Beschluß können wir nicht billigen. Ursprünglich wurde dieser Zuschuß von einzelnen Diasporagenossenschaften solchen Pastoralionsgeistlichen bewilligt, die schon längere Zeit bei ihnen in Thätigkeit waren, nach und nach ist er mißbräuchlich eine Art ständiger Gehaltsteil da und dort geworden. Wir sind nicht der Ansicht, daß dieser Zustand einfach fort dauern solle, noch weniger, daß er anderwärts eingeführt werde, wo er bisher noch nicht war. Wir würden nichts dagegen haben, daß die Diasporagemeinden, wenn sie aus ihren eigenen Beisteuern ihre kirchlichen Bedürfnisse bestritten, mit derartiger Zulage ihren Geistlichen erfreuten. Da aber ihr kirchlicher Aufwand zum größern Teil durch Beisteuern, welche die brüderliche Liebe ihnen reicht, gedeckt wird, sollten sie mit der Verwendung dieser Gaben sparsam umgehen. Es mögen dann in besonderen Fällen solche Zulagen gerechtfertigt sein, sie sollen aber nicht zur Regel werden.

Auf der Synode Neckar gemünd wurde der Wunsch einer Gemeinde vorgetragen, daß für die **Beiträge zur Diözesankasse** nicht mehr die Zahl der Stimmberechtigten allein maßgebend sein solle. Wir haben uns über diese Frage im Bescheid von 1895 (Kirchl. Ges. u. B. D. Bl. S. 83 Abs. 3) ausgesprochen.

Die Synode Oberheidelberg hat beschlossen, daß die Beaufsichtigung der Pfarrhäuser und Pfarrgärten während der **Valatur** einer Pfarrei einem Geistlichen des Bezirkes übertragen werde. Wir haben nichts dagegen, wenn dies in der Diözese Oberheidelberg geschieht, falls aus einer derartigen Einrichtung keine besonderen Kosten erwachsen. Zu einer allgemeinen Anordnung in dieser Richtung scheint uns aber kein Grund vorzuliegen. Falls einmal die Beaufsichtigung durch den zuständigen Kirchengemeinderat nicht genügend erscheint, wird der Dekan besondere Anordnung zu treffen, bezw. Antrag zu stellen haben.

Wir schließen diesen Bescheid, indem wir den Berichterstattern der Synoden, welche zumteil sehr sorgfältige, eingehende und lesenswerte Arbeiten geliefert haben, und den Dekanen für ihre meist tüchtige Leitung unsere Anerkennung aussprechen. Wir können uns nicht denken, daß diese jährlichen Zusammenkünfte ohne Segen für die Kirche verlaufen sollten. Die Früchte sind freilich keine handgreiflichen und treten nicht sofort zutage. Aber sicher wird kein Mitglied einer Synode beiwohnen, ohne heilsame Eindrücke und Anregungen auf ihr zu empfangen. Und wir dürfen wohl annehmen, daß diese Anregungen in der kirchlichen Arbeit der Geistlichen und Kirchenältesten unter dem Segen des Herrn fortwirken und so fruchtbar werden. Möge das immer reichlicher und immer vollkommener der Fall sein, damit jede Gemeinde und unsere ganze Landesgemeinde immer mehr wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.

Karlsruhe, den 12. April 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deede.

